Merkblatt Dienst zu ungünstigen Zeiten

Für Tarifbeschäftigte gelten die Regelungen des TV-L.

Anspruch Auf das Arbeitsentgelt werden für die tatsächlich geleistete Arbeit pro Stunde folgende Zuschläge bezahlt:		Geltendmachung Die Auszahlung der Zuschläge beantragen Sie bitte monatlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular.
Feiertage	35 %	
24. und 31. Dezember (ab 6 Uhr)	35 %	
Samstage (13 – 21 Uhr)	20 %	
Nachtarbeit (21 bis 6 Uhr)	20 %	
Die Zuschläge berechnen sich aus dem Stundenentgelt der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der/des Beschäftigten.		
Sofern die tatsächliche Arbeitsleistung geringer als eine volle Zeitstunde ist, wird der Zuschlag anteilig bezahlt.		
Ein Zusammentreffen mehrerer Zuschläge schließt sich aus – es wird nur der jeweils höhere bezahlt. Ausnahme hierzu: Nachtzuschlag wird auch neben Sonn- und Feiertagsarbeit bezahlt.		

Für **Beamtinnen und Beamte** gelten die Regelungen der Verordnung über die Gewährung von Zulagen.

Anspruch		Geltendmachung
Sofern im Kalendermonat mehr als fünf Stunden Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, werden auf die Bezüge für die tatsächlich geleistete Arbeit pro Stunde folgende Zuschläge bezahlt:		Die Auszahlung der Zuschläge beantragen Sie bitte <u>monatlich</u> mit dem hierfür vorgesehenen Formular.
Sonntage/gesetzliche Wochenfeiertage	3,84 €	
Samstage vor Ostern/Pfingsten (ab 12 Uhr)	3,84 €	
24. und 31. Dezember (ab 12 Uhr, wenn nicht Sonntag)	3,84 €	
Samstage (13 bis 20 Uhr)	0,76 €	
Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr)	5,00 €	
Die Mindeststundenzahl (fünf) gilt bei Teilzeitbeschäftigten anteilsmäßig. Bei Überschreiten der FünfStunden-Grenze steht der Zuschlag von der ersten Stunde an zu.		
Sofern die tatsächliche Arbeitsleistung geringer als eine volle Zeitstunde ist, wird der Zuschlag anteilig bezahlt.		
Ein Zusammentreffen mehrerer Zuschläge schließt sich aus. Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen wird mit 5,00 € vergütet.		